

Antrag des Regierungsrates vom 23. September 2003

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Genehmigung der Abstimmung  
des Zuger Busnetzes auf die Stadtbahn Zug  
und eines vorgezogenen Budgetkredits 2005**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. d der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987<sup>2)</sup> und § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Zug und der Gemeinden vom 28. Februar 1985<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Dem Konzept zur optimalen Abstimmung des Zuger Busnetzes auf die Stadtbahn Zug («Bahn und Bus aus einem Guss») wird zugestimmt.

§ 2

<sup>1</sup> Zu Lasten der Laufenden Rechnung 2005 wird ein vorgezogener Budgetkredit von maximal 2,5 Millionen Franken (abzüglich der Gemeindebeiträge von 25 %) bewilligt. Der Regierungsrat legt den effektiven Betrag zusammen mit dem Leistungsauftrag 2005 an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG fest.

<sup>2</sup> In diesem Beitrag nicht eingerechnet sind die Mehrkosten von regionalen Angeboten bei Bahn und Bus, die auf die Teuerung, die Veränderung gesetzlicher oder finanzpolitischer Rahmenbedingungen sowie auf verkehrsraumbedingte Faktoren zurückzuführen sind.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>4)</sup>.

Zug, ..... 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 751.31

<sup>3)</sup> BGS 611.1

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am .....